

## Verordnung

### der Bundesregierung

#### **Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung**

##### **A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung soll das zwischen der Bundesregierung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) am 12. Juli 2000 in Bonn unterzeichnete Sitzstaatabkommen in Kraft gesetzt werden.

Das Abkommen bestimmt die sinngemäße Anwendung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzstaatabkommen) – BGBl. 1996 II S. 903. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Zentrums in der Bundesrepublik Deutschland, zur sozialen Sicherung der Bediensteten und zur Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit zugunsten von Personen, die für das Zentrum in Deutschland amtlich tätig sind. Mit dem Abkommen wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung an seinem Sitz in Bonn festgelegt.

##### **B. Lösung**

Mit der Verordnung werden die Regelungen des UNV-Sitzstaatabkommens auf das Internationale UNESCO-Zentrum für Berufsbildung anwendbar gemacht. Dadurch wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung der dem UNESCO-Zentrum und seinen Bediensteten im Sitzstaatabkommen vom 12. Juli 2000 zugesagten Vorrechte und Befreiungen geschaffen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Mit dem Vollzug der Verordnung entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbundenen Verwaltungstätigkeiten (z. B. Ausstellung von Sonderausweisen), der sich im Einzelnen noch nicht beziffern lässt.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

08. 08. 03

K

**Verordnung  
der Bundesregierung**

**Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen  
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Internationalen  
UNESCO-Zentrums für Berufsbildung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000 zwischen der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Natio-  
nen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Inter-  
nationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf****Verordnung  
zu dem Abkommen vom 12. Juli 2000  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Organisation der Vereinten Nationen  
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die  
Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung****Vom**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das am 12. Juli 2000 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt entsprechend für Bedienstete des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung und die Familienangehörigen im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Abkommens vom 10. November 1995.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Der Bundesminister des Auswärtigen

## **Begründung zur Verordnung**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV) ermächtigt die Bundesregierung, völkerrechtliche Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 des o. g. Abkommens durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Das Sitzstaatabkommen über das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen vom 10. November 1995 (UNV-Sitzstaatabkommen) regelt Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und der Tätigkeit des UNV in der Bundesrepublik Deutschland und von der Bundesrepublik Deutschland aus zusammenhängen oder sich daraus ergeben, u. a. die Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten von UNV. Gemäß seinem Artikel 4 Abs. 3 kann das UNV-Sitzstaatabkommen durch Vereinbarungen zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden. Das Internationale UNESCO-Zentrum für Berufsbildung ist als eine UNESCO-Arbeitseinheit eine mit den Vereinten Nationen institutionell verbundene zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 des UNV-Sitzstaatabkommens. Die ersten Mitarbeiter haben Anfang 2001 ihre Arbeit aufgenommen, das Zentrum befindet sich im weiteren Ausbau.

Mit der Verordnung soll das zwischen der Bundesregierung und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 12. Juli 2000 geschlossene Abkommen über die Ansiedlung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung in Kraft gesetzt werden.

### **Zu Artikel 2**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zum UNV-Sitzstaatabkommen kann die Bundesregierung bei Erlass der Rechtsverordnung bestimmen, in welchem Umfang Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 über das Beitrittsrecht von UNV-Bediensteten zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nach Beendigung ihrer Beschäftigung bei den Vereinten Nationen und die Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten anzuwenden ist. Durch die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen werden Bedienstete des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst beim UNESCO-Zentrum in Deutschland so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Ehegatten der Bediensteten des UNESCO-Zentrums nicht von der Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung mit dem Außerkrafttreten des Sitzabkommens gemäß seinem Artikel 6 Abs. 2.

### **Schlussbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Die getroffenen Regelungen führen zu geringfügigen Steuererstattungen, die der Höhe nach nicht geeignet sind, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,  
Wissenschaft und Kultur über die Ansiedlung des  
Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung

**Agreement**  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization  
concerning the hosting of the UNESCO International Centre  
for Technical and Vocational Education and Training

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Organisation der Vereinten Nationen  
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the United Nations Educational, Scientific  
and Cultural Organization –

unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen des  
Zweiten Internationalen Kongresses zur beruflichen Bildung  
(Seoul, Republik Korea, April 1999),

taking into account the outcomes and recommendations of  
the Second International Congress on Technical and Vocational  
Education (Seoul, Republic of Korea, April 1999),

eingedenk von 30 C/Resolution 9, die von der Generalkonferenz  
der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,  
Wissenschaft und Kultur (UNESCO) auf ihrer 30. Sitzung (1999)  
angenommen wurde und die den Generaldirektor ermächtigt, in  
enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisa-  
tion (ILO) und anderen internationalen Partnern ein Internatio-  
nales UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung zu starten  
und ein Internationales UNESCO-Zentrum für Berufsbildung in  
Bonn, Deutschland, einzurichten,

mindful also of 30 C/Resolution 9 adopted by the General  
Conference of the United Nations Educational, Scientific and  
Cultural Organization (UNESCO) at its 30<sup>th</sup> session (1999) au-  
thorizing the Director-General to launch, in close collaboration  
with the International Labour Organization (ILO) and other inter-  
national partners, a UNESCO International Programme on Tech-  
nical and Vocational Education and Training, and to establish a  
UNESCO International Centre for Technical and Vocational  
Education and Training in Bonn, Germany,

in Anerkennung des Beitrags, den das Internationale Projekt  
zur Beruflichen Bildung (UNEVOC) und sein weltweites Netzwerk  
zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere  
in Entwicklungsländern, im Bereich der beruflichen Bildung  
leistet,

recognizing the contribution of the International Project on  
Technical and Vocational Education (UNEVOC) and its worldwide  
Network to strengthening international cooperation, particularly  
in developing countries, in technical and vocational education  
and training,

in Bekräftigung, dass die Bundesrepublik Deutschland sich  
bereit erklärt hat, Sitzstaat des Zentrums zu sein und die erforder-  
lichen Einrichtungen bereitzustellen,

reaffirming that the Federal Republic of Germany has declared  
its readiness to host the Centre and provide the necessary faci-  
lities,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der UNESCO, alles zu  
tun, um das Zentrum, das in einem ersten Schritt von der  
UNESCO eingerichtet wird, zu einer Plattform für interinstitu-  
tionelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung der ILO im Bereich  
berufliche Bildung mit dem Ziel weiterzuentwickeln, das vorbe-  
haltenlich der Verfügbarkeit der Mittel, die aus verschiedenen Quel-  
len einzuwerben sind, bis zum Jahr 2005 ein Gesamtbestand von  
20 Mitarbeitern erreicht ist,

reaffirming the determination of UNESCO to undertake all  
efforts to develop the Centre, which is initially being launched by  
UNESCO, into a platform for inter-agency cooperation, including  
ILO, in the field of technical and vocational education and train-  
ing, with the objective of having a total staff of about 20 by the  
year 2005, depending on the availability of funding to be mobi-  
lized from various sources,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Regelung von Angelegen-  
heiten zu schließen, die sich aus der Einrichtung des Zentrums  
ergeben und die für eine wirksame Durchführung seiner Aufga-  
ben in der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind –

desiring to conclude an agreement pertaining to matters  
arising from the hosting of the Centre and necessary for its  
effective functioning in the Federal Republic of Germany,

haben Folgendes vereinbart:

agreed as follows:

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens, dessen Anlage Bestand-  
teil dieses Abkommens ist, gelten die folgenden Begriffsbestim-  
mungen:

1. Der Begriff „Zentrum“ bezeichnet das Internationale UNES-  
CO-Zentrum für Berufsbildung im Rahmen des Internationa-  
len UNESCO-Programms zur beruflichen Bildung, das die  
UNESCO gemäß 30 C/Resolution 2 und 30 C/Resolution 9,

**Article 1**  
**Definitions**

For the purpose of the present Agreement which includes one  
Annex, the following definitions shall apply:

1. The term “Centre” means the UNESCO International Centre  
for Technical and Vocational Education and Training within  
the framework of UNESCO’s International Programme on  
Technical and Vocational Education and Training, estab-

die von der Generalkonferenz 1999 angenommen wurden, eingerichtet hat;

2. Der Begriff „UNEVOC-Zentren“ bezeichnet die Einrichtungen, die im Rahmen des Internationalen UNESCO-Programms zur beruflichen Bildung am weltweiten UNEVOC-Netzwerk beteiligt sind;
3. „UNV-Sitzstaatabkommen“ bezieht sich auf das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Tages zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens.

#### Artikel 2

##### Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der Ansiedlung und Tätigkeit des Zentrums nach Artikel 1 dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängen.

#### Artikel 3

##### Ziele des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung in Bonn, Deutschland

(1) Unter der Aufsicht der UNESCO-Zentrale bietet das Zentrum wirkungsvolle Mechanismen zur besseren Nutzung der für die Unterstützung der Mitgliedsländer im Bereich der beruflichen Bildung verfügbaren Personal- und Finanzmittel und zur Entwicklung von Werkzeugen und Modalitäten, die die Arbeit der UNESCO-Zentrale, der Außendienststellen der UNESCO, der UNEVOC-Zentren, des UNEVOC-Netzwerks und der beteiligten internationalen Partner erleichtern.

(2) Aufgabe des Zentrums ist es, als Informationszentrale dem Internationalen UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung Fachwissen und technische Unterstützung zu bieten und als Koordinierungsstelle für das UNEVOC-Netz zu fungieren. Es dient als Referenz- und Ressourcenzentrum für die Aktivitäten der UNESCO im Bereich berufliche Bildung und bietet seinen Partnern entsprechende Dienstleistungen.

#### Artikel 4

##### Sitz des Zentrums

(1) Das Zentrum ist Teil des UNESCO-Sekretariats und hat seinen Sitz in Bonn.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der UNESCO für das Zentrum geeignete Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung. Die Regierung übernimmt weiterhin die für diese Räumlichkeiten zu zahlenden Kosten der Versorgung, Instandhaltung, Verwaltung und Bewachung (Bewirtschaftungskosten), wenn diese den Betrag übersteigen, den andere UN-Einrichtungen üblicherweise für ähnliche Räumlichkeiten in Bonn zahlen.

#### Artikel 5

##### Anwendung von Vorschriften des UNV-Sitzstaatabkommens

(1) Artikel 4 bis 14 und Artikel 16 bis 26 des UNV-Sitzstaatabkommens gelten in Anwendung dessen Artikel 4 Absatz 3 entsprechend für die Räumlichkeiten des Zentrums, die UNESCO, ihr Vermögen, ihre Gelder und ihre Guthaben sowie gegebenenfalls für die in diesem Abkommen genannten Personen. Dies gilt auch für die Ziffern 1 bis 5 und 8 und 9 des Notenwechsels über die Auslegung einzelner Bestimmungen des UNV-Sitzstaatabkommens.

lished by UNESCO in accordance with 30 C/Resolution 2 and 30 C/Resolution 9 adopted by the General Conference in 1999;

2. The term “UNEVOC Centres” means the institutions involved in the worldwide UNEVOC Network within the framework of the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training;
3. “UNV Headquarters Agreement” refers to the agreement concluded on 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme and the exchange of notes on the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of the Federal Republic of Germany concerning interpretation of individual provisions of the Agreement.

#### Article 2

##### Purpose and scope of the Agreement

This Agreement covers matters relating to hosting and operation of the Centre pursuant to Article 1 of this Agreement in the Federal Republic of Germany.

#### Article 3

##### Objectives of the UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training in Bonn, Germany

(1) Under the supervision of UNESCO Headquarters, the Centre shall provide effective mechanisms to improve the use of human and financial resources available for support to Member States in technical and vocational education and training and to develop tools and modalities that facilitate execution of activities by UNESCO Headquarters, the Organization’s field offices, UNEVOC Centres, the UNEVOC Network and international partners involved.

(2) The Centre shall be responsible for providing subject knowledge and technical support to the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training by functioning as an information clearinghouse, and is expected to be the coordinating centre of the UNEVOC Network. It shall serve as a reference centre and a resource base for UNESCO’s activities in technical and vocational education and training and serve its partners accordingly.

#### Article 4

##### Location of the Centre

(1) The Centre shall be part of the UNESCO Secretariat and shall be located in Bonn.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall provide UNESCO with suitable rent-free premises for the Centre. Furthermore, the Government will cover the costs incurred for supplies, maintenance, management and guarding of these premises (operating costs) if these costs exceed the amount which other UN institutions generally pay for similar premises in Bonn.

#### Article 5

##### Application of provisions of the UNV Headquarters Agreement

(1) On the basis of paragraph 3 of Article 4 of the UNV Headquarters Agreement, Articles 4 to 14 and Articles 16 to 26 of the said Agreement shall apply *mutatis mutandis* to the premises of the Centre, to UNESCO, its property, funds and assets and, if appropriate, to the persons referred to in the present Agreement. This also applies to numbers 1 to 5 and 8 and 9 of the exchange of notes concerning interpretation of individual provisions of the UNV Headquarters Agreement.



(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist eine Bezugnahme in den genannten Vorschriften des UNV-Sitzstaatabkommens und des Notenwechsels wie folgt zu verstehen.

1. „Vereinte Nationen“ ist zu verstehen als UNESCO; „UNV“ als das Zentrum;
2. „Exekutivkoordinator“ als die Person, die von der UNESCO als Direktor des Zentrums benannt wird;
3. „Vertreter der Mitglieder“ beinhaltet die Vertreter der Mitgliedstaaten der UNESCO und der Beobachterstaaten sowie weiterer, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestimmender Organisationen;
4. „Bedienstete“, „Bedienstete des UNV“ oder „Bedienstete des Programms“ als Bedienstete des Zentrums;
5. „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ als die Vertragsparteien dieses Abkommens;
6. „Sitzgelände“ als die Räumlichkeiten des Zentrums.

(3) Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 24 des UNV-Sitzstaatabkommens gewährleistet die UNESCO, dass die Bediensteten des Zentrums und ihre anerkannten Angehörigen unter das von der UNESCO gemäß ihren Personalvorschriften unterhaltene System der sozialen Sicherheit fallen.

(4) Bedienstete des Zentrums oder Ortskräfte im Sinne von Artikel 17 des UNV-Sitzstaatabkommens unterliegen den einschlägigen Personalvorschriften der UNESCO.

#### Artikel 6

##### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei geändert werden.

(2) Dieses Abkommen tritt 12 Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen auf diplomatischem Wege schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Zentrums in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

(3) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung. Dieses Abkommen wird vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland vorläufig angewendet.

Geschehen zu Bonn am 12. Juli 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Notwithstanding the preceding paragraph, reference in the above-mentioned provisions of the UNV Headquarters Agreement and the exchange of notes shall be interpreted as follows:

- 1) the “United Nations“ shall be read as UNESCO; “UNV” as the Centre;
- 2) “the Executive Coordinator” as the person appointed by UNESCO as the director of the Centre;
- 3) “the representatives of the Members” as comprising the representatives of the Member States of UNESCO and of the observer states, and of other organizations to be determined as necessary in agreement with the Government of the Federal Republic of Germany;
- 4) “officials”, “officials of UNV” or “officials of the Programme” as officials of the Centre;
- 5) “Contracting Party” or “Contracting Parties” as the Parties to this Agreement;
- 6) “the Headquarters district” as the premises of the Centre.

(3) As regards the application of Article 24 of the UNV Headquarters Agreement, UNESCO shall ensure that the officials of the Centre and their recognized dependants are covered by the social security system operated by UNESCO in accordance with the UNESCO Staff Regulations and Staff Rules.

(4) Officials of the Centre or personnel who are recruited locally as defined by Article 17 of the UNV Headquarters Agreement are subject to the relevant UNESCO Staff Regulations and Staff Rules.

#### Article 6

##### Final provisions

(1) This Agreement may be amended at any time upon written request by either Party.

(2) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after either of the Parties through diplomatic channels gives notice in writing to the other of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of the activities of the Centre in the Federal Republic of Germany and the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties.

(3) This Agreement shall enter into force on the day on which the Parties will have notified each other of the completion of their respective requirements. This shall be the day of receipt of the last of the notifications. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with national legislation in the Federal Republic of Germany as from the date of signature, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in the first and second sentences of this paragraph.

Done at Bonn on 12 July 2000 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany

E. Bulmahn  
Wilfried Grolig

Für die Organisation der Vereinten Nationen  
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur  
For the United Nations Educational,  
Scientific and Cultural Organization

K. Matsuura

## Anlage

Weitere deutsche Unterstützung für die Einrichtung des  
UNESCO Internationalen Zentrums für Berufsbildung in Bonn, DeutschlandAdditional support provided by Germany for the establishment  
of the UNESCO International Centre for Technical and  
Vocational Education and Training in Bonn, Germany

Zur Förderung des Internationalen UNESCO-Programms zur beruflichen Bildung und der Arbeit des in Bonn einzurichtenden UNESCO Internationalen Zentrums für Berufsbildung (im Folgenden als „das Zentrum“ bezeichnet) stellen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Stadt Bonn und andere öffentliche und private Stellen in Deutschland vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsbewilligung folgende Personal-, Finanz- und Sachmittel für die Jahre 2000 bis 2005 zur Verfügung:

## 1. Beitrag zum Internationalen UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sind bereit, sich mit Programmmitteln an dem Internationalen UNESCO-Programm zur beruflichen Bildung zu beteiligen. Die vom BMBF bereitgestellten Mittel können auch für die Tätigkeit und die Ausstattung des Zentrums verwendet werden. Die vom BMZ bereitgestellten Mittel sind an entwicklungspolitische Zwecke gebunden. Die Beiträge umfassen Folgendes:

- a) Einen jährlichen Betrag von 400 000 DM zur Deckung von Programm- und Betriebskosten des Zentrums im Neuen Abgeordnetenhochhaus, den das BMBF als fünfjährige Anschubfinanzierung bereitstellt. Das Zentrum legt dem BMBF jedes Jahr einen Haushaltsvoranschlag bezüglich dieser Mittel zur Genehmigung vor.
- b) Förderung von entwicklungsländerbezogenen Programmtätigkeiten des Zentrums mit jährlich mindestens 1 000 000 DM (Verpflichtungsermächtigung) durch das BMZ vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsbewilligung und einer inhaltlichen Übereinstimmung hinsichtlich der geplanten Fördermaßnahmen.

## 2. Beteiligung an den Umzugs- und Eingliederungskosten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, die Kosten des Umzuges der UNEVOC-Einrichtungen von Berlin nach Bonn zu tragen. Sie wird auch einen Zuschuss zu den anfallenden Umzugskosten der für mindestens zwei Jahre fest angestellten Mitarbeiter und ihrer Familien nach Bonn sowie gegebenenfalls zu den Kosten für deutsche Sprachkurse gewähren.

## 3. Zusätzliche Leistungen für Personal und Infrastruktur

Zur Einrichtung des Zentrums werden zunächst für die Jahre 2000 und 2001 folgende Leistungen erbracht:

- Das BMZ wird sich bemühen, zusätzliche Leistungen durch die Bereitstellung von Beigeordneten Sachverständigen (Associate Experts) für das Zentrum zu erbringen;
- Ferner wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich dafür einsetzen, dass weitere Organisationen in Deutschland und die deutsche Wirtschaft (vertreten durch den Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT)) die Ausbildung von Stipendiaten am Zentrum und die Entsendung von Berufsbildungsexperten aus anderen Mitgliedstaaten (insbesondere Entwicklungsländern) an das Zentrum fördern;

In order to support the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training and the work of the UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training (hereinafter referred to as "the Centre") to be established in Bonn, the Government of the Federal Republic of Germany, the City of Bonn and other public and private agencies in Germany will provide the following human, financial and physical resources for the years 2000 until 2005, subject to annual appropriation.

## 1. Contribution to the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training

The German Federal Ministry of Education and Research (BMBF) and the German Federal Ministry for Economic Cooperation and Development (BMZ) are prepared to contribute programme funds to the UNESCO International Programme on Technical and Vocational Education and Training. The funds provided by the BMBF can also be used for the operation and equipment of the Centre. The funds provided by the BMZ will be granted for development purposes. The contributions will include the following:

- a) Annual amounts of DM 400,000 covering programme and operating cost of the Centre in the parliamentary building "Neues Abgeordnetenhochhaus" provided as start-up funding by the BMBF over a period of five years. The Centre will submit annual budget estimates for these funds to the BMBF for approval.
- b) Support for programme activities of the Centre involving developing countries with annual amounts of at least DM 1,000,000 (authorization for future commitments) provided by the BMZ subject to annual appropriation and agreement on the substance of planned support measures.

## 2. Contribution to moving and settlement expenses

The Government of the Federal Republic of Germany is prepared to cover the expenses incurred for moving the UNEVOC facilities from Berlin to Bonn. It will also grant funds towards the expenses incurred for staff employed for at least two years and their families for moving to Bonn, and towards the cost of German language courses if applicable.

## 3. Additional support concerning personnel and infrastructure

Initial support in the establishment of the Centre in the years 2000 and 2001 will include the following:

- The BMZ will endeavour to provide additional support by placing Junior Professional Officers (Associate Experts) at the disposal of the Centre;
- Furthermore, the Government of the Federal Republic of Germany will encourage other organizations in Germany and German industry (represented by the Association of German Chambers of Industry and Commerce, (DIHT)) to sponsor the training of fellows at the Centre and the secondment of specialists in technical and vocational education and training from other Member States (in particular from developing countries) to the Centre;

- 
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und andere Fachinstitute in der Nachbarschaft des Zentrums sind bereit, zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten des Zentrums beizutragen und seine Arbeit abzusichern;
  - Ferner wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich nach besten Kräften bemühen, die Zusammenarbeit mit Organisationen in Deutschland, wie zum Beispiel der Zentralstelle für gewerbliche Berufsförderung (ZGB) der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), der deutschen Wirtschaft oder dem Vorhaben CRYSTAL der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) auf- und auszubauen.
- The German Federal Institute for Vocational Training (BIBB) and other specialized institutes located in the vicinity of the Centre are prepared to contribute to improving the working conditions of the Centre and to ensure a sound basis for its work;
  - The Government of the Federal Republic of Germany will also make every effort to develop cooperation with organisations in Germany, such as the Industrial Occupations Promotion Centre (ZGB) at the German Foundation for International Development (DSE), German industry or the CRYSTAL project run by the Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ).

## Denkschrift zum Abkommen

### 1. Allgemeines

Bei der 30. Generalkonferenz der UNESCO in Paris vom 26. Oktober bis 17. November 1999 wurde die Errichtung eines internationalen Langzeitprogramms zur Entwicklung der beruflichen Bildung beschlossen. In dieser Resolution autorisierte die Generalkonferenz den UNESCO-Generaldirektor, ein Internationales Zentrum für berufliche Bildung in Bonn zu gründen, das weltweit ein Netz von über 200 Berufsbildungs-Facheinrichtungen koordiniert und das UNESCO-Langzeitprogramm umsetzt. Aufgaben des Bonner UNESCO-Zentrums sind die Förderung des internationalen Austauschs von Ideen und Erfahrungen, die Stärkung der nationalen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und die Erleichterung des Zugangs zu Dokumentationen und Studien im Bereich der beruflichen Bildung.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der UNESCO vom 17. Juli 1992 ein internationales Projekt zur Berufsbildung (UNEVOC) bis zum Jahr 1999 mit insgesamt rd. 6 Mio. DM gefördert. Kernstück des Projekts war der Aufbau eines Netzwerks für fachliche Beratung und Informationsvermittlung, dessen Kopfstelle in Berlin angesiedelt war. Das Projekt ist mit dem Ende des Jahres 1999 erfolgreich abgeschlossen worden. Auf dieser Grundlage beschloss die UNESCO, im Rahmen des neuen Langzeitprogramms zur beruflichen Bildung das Internationale Zentrum in Bonn als Arbeitseinheit des UNESCO-Sekretariates Paris zu gründen. Ziel ist es, mittelfristig weitere Partner, wie insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation zu gewinnen, um das Zentrum zu einer gemeinsamen Agentur auszubauen.

Im Frühjahr 1999 machte die Bundesregierung der UNESCO ein Angebot zur Ansiedlung des Internationalen Zentrums für Berufsbildung in Bonn.

Im Frühjahr 1995 hatten die Vereinten Nationen das Angebot der Bundesregierung angenommen, den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV), eine dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zugehörige Einrichtung, von Genf nach Bonn zu verlegen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen wurde in der Folge ein Abkommen über den Sitz von UNV abgeschlossen. Das UNV-Sitzstaatabkommen wurde so ausgestaltet, dass es sinngemäß auch auf andere Büros der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Einrichtungen mit Sitz in Deutschland, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind, Anwendung finden kann. Das Internationale Zentrum für Berufsbildung ist als integraler Teil der UNESCO institutionell mit den

Vereinten Nationen verbunden. Für solche Einrichtungen sieht Artikel 4 Abs. 3 des UNV-Sitzstaatabkommens vor, dass es durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Vereinten Nationen bzw. deren Sonderorganisation auf dieses sinngemäß anwendbar gemacht werden kann. Auf dieser Regelung des UNV-Sitzstaatabkommens basiert das Sitzstaatabkommen für das Internationale Zentrum für Berufsbildung, das am 12. Juli 2000 in Bonn unterzeichnet wurde. Seine zentrale Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung des UNV-Sitzstaatabkommens.

### 2. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 legt den Zweck und den Geltungsbereich des Abkommens fest.

Artikel 3 beschreibt Ziele und inhaltliche Ausrichtung des Internationalen UNESCO-Zentrums für Berufsbildung in Bonn.

Artikel 4 regelt die Fragen des Sitzes, der Mietfreiheit und die Bewirtschaftungskosten.

Artikel 5 enthält in Absatz 1 die Grundsatzbestimmungen der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzstaatabkommens auf das Internationale Zentrum für Berufsbildung. Absatz 2 konkretisiert Absatz 1, in dem er die Bedeutung einiger Begriffe des UNV-Sitzstaatabkommens in der entsprechenden Anwendung auf das Internationale Zentrum für Berufsbildung klarstellt. Absatz 3 regelt die Befreiung der Bediensteten von der deutschen Sozialversicherungspflicht, da die Bediensteten den Personalvorschriften der UNESCO unterliegen. Absatz 4 regelt, dass die Ortskräfte als Bedienstete des Zentrums den einschlägigen Personalvorschriften der UNESCO unterliegen.

Artikel 6 enthält in seinen Absätzen 1 bis 3 die üblichen Bestimmungen, dass das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann, sowie die Fragen des Inkrafttretens und der Kündigung. Er stellt sicher, dass das Abkommen so lange in Kraft bleibt, wie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Zentrums in der Bundesrepublik Deutschland nötig ist.

Das Abkommen wurde in zwei Urschriften, je in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.